

## **Auszug aus der Sitzungs-Niederschrift**

des Bausenats vom 28.09.2017

Betreff: Änderung des Bebauungsplanes Nr. 03-8 "Nördlich Wolfgangssiedlung - westlich Altdorfer Straße" durch Deckblatt Nr. 5 gem. § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung)  
I. Änderungsbeschluss  
II. Grundsatzbeschluss  
III. Form der Beteiligung der Öffentlichkeit

Referent: Lfd. Baudirektor Johannes Doll

Von den 10 Mitgliedern waren 9 anwesend.

In öffentlicher Sitzung wurde auf Antrag des Referenten

mit \_\_\_\_\_ gegen \_\_\_\_\_ Stimmen beschlossen (siehe Einzelabstimmung):

### **I. Änderungsbeschluss**

1. Vom Bericht des Referenten wird Kenntnis genommen.
2. Der Bebauungsplan Nr. 03-8 „Nördlich Wolfgangssiedlung - westlich Altdorfer Straße“ vom 13.11.1998 i.d.F. vom 22.10.1999 - rechtsverbindlich seit 20.12.1999 - wird für den im Plan dargestellten Bereich durch Deckblatt Nr. 5 geändert.  
Die Änderung erfolgt im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung).  
Wesentliche Ziele und Zwecke des Bebauungsplanes sind:  
Die Sicherstellung einer geordneten wohnbaulichen Entwicklung orientiert an den aktuellen Wohnbedürfnissen.
3. Im Sinne einer für die Stadt Landshut kostenneutralen Bauleitplanung haben die von der Planung begünstigte Grundeigentümer:
  - alle durch die Bauleitplanung verursachten Kosten zu tragen (z.B. Planungskosten, Gutachten etc.)
  - alle innerhalb des Gebietes anfallenden öffentlichen Flächen (Straßen- und Wegeflächen, öffentliche Grünflächen etc.) kostenlos und unentgeltlich vorab an die Stadt Landshut zu übereignen.
  - die anfallenden Erschließungskosten im Rahmen von Erschließungsverträgen oder städtebaulichen Verträgen zu 100% zu tragen.

4. In den Hinweisen und in der Begründung zum Deckblatt ist auf das Energiekonzept der Stadt Landshut und das Gesetz zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich (EEWärmeG) hinzuweisen.
5. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ist zu prüfen, ob eine Nahwärmeversorgung für das Gebiet in Betracht kommt.
6. Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13a Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntzumachen.

Beschluss: 9 : 0

## **II. Grundsatzbeschluss**

Dem Deckblatt Nr. 5 vom 28.09.2017 zum Bebauungsplan Nr. 03-8 „Nördlich Wolfgang-siedlung - westlich Altdorfer Straße“ vom 13.11.2998 i.d.F. vom 22.10.1999 – rechtsverbindlich seit 20.12.1999 - wird im Grundsatz zugestimmt.

Das Deckblatt zum Bebauungsplan mit eingearbeitetem Grünordnungsplan und textlichen Festsetzungen auf dem Plan, sowie die Begründung vom 28.09.2017 sind Gegenstand dieses Beschlusses.

Die Baukörperstellung sollte für den Billigungsbeschluss – insbesondere im Hinblick auf eine klare Hofsituation und verbesserte Lärmschutzbebauung zur Altdorfer Straße – optimiert werden.

Beschluss: 9 : 0

### III. Form der Unterrichtung der Öffentlichkeit

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke, sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung wird in der Form durchgeführt, als die Darlegung bzw. Anhörung für interessierte Bürger im Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung erfolgt. Es besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Ort und Dauer sind in der Presse bekanntzumachen.

Beschluss: 9 : 0

Landshut, den 28.09.2017

STADT LANDSHUT



Alexander Putz  
Oberbürgermeister

